



**Sarah Ryglewski**  
Parlamentarische Staatssekretärin

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Präsidenten des Deutschen Bundestages  
Herrn Dr. Wolfgang Schäuble MdB  
Parlamentssekretariat  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97  
10117 Berlin  
TEL +49 (0) 30 18 682-4245  
FAX +49 (0) 30 18 682-4404  
E-MAIL Sarah.Ryglewski@bmf.bund.de  
DATUM 5. November 2020

BETREFF **Kleine Anfrage des Abgeordneten Frank Schäffler u. a. und der Fraktion der FDP;  
„Sonderauswertung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zu privaten  
Finanzgeschäften“**

BEZUG BT-Drucksache 19/23589 vom 22. Oktober 2020

GZ **VII C 6 - WK 5708/20/10001 :060**

DOK **2020/1119741**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens der Bundesregierung beantworte ich die o. g. Kleine Anfrage wie folgt:

1. „Wann wurde nach Kenntnis der Bundesregierung die Sonderauswertung der BaFin in Auftrag gegeben?“

Die Sonderauswertung wurde durch den Beauftragten der BaFin zur Überwachung der Mitarbeitergeschäfte (Beauftragter nach § 28 WpHG) im Juni 2020 begonnen. Der Präsident der BaFin erteilte zudem am 28. August 2020 der Stabstelle Innenrevision einen Prüfauftrag zur Unterstützung des Beauftragten nach § 28 WpHG.

2. „Ist der Bundesregierung der konkrete Prüfauftrag der Sonderauswertung bekannt? Wenn ja, wie lautet der konkrete Prüfauftrag der Sonderauswertung?“

Die Sonderauswertung überprüft vertieft die im Zeitraum vom 1. Januar 2018 bis 30. September 2020 angezeigten privaten Finanzgeschäfte der BaFin-Beschäftigten mit Bezug zur Wirecard AG im Hinblick auf die etwaige Verwendung von Insiderinformationen (Art. 14 MAR).

3. „Welcher Auslöser bzw. welche Indizien haben nach Kenntnis der Bundesregierung zur Beauftragung der Sonderauswertung geführt?“

Die Sonderauswertung wurde nach Bekanntwerden des Bilanzbetrugsvorwurfs bei Wirecard im Juni 2020 durch den Beauftragten der BaFin zur Überwachung der Mitarbeitergeschäfte (Beauftragter nach § 28 WpHG) initiiert.

4. „Ist der Bundesregierung bekannt, wer die Sonderauswertung in Auftrag gegeben hat? Wenn ja, durch wen erfolgte der Auftrag?“
5. „Ist der Bundesregierung bekannt, welche Person oder welche Personen die Sonderauswertung durchführen?“

Die Fragen 4 und 5 werden zusammen beantwortet.

Es wird auf die Antwort zur Frage 1 verwiesen.

- a) „Werden nach Kenntnis der Bundesregierung auch externe Prüfer zur Sonderauswertung hinzugezogen?“

Die Hinzuziehung externer Expertise zur Qualitätssicherung der Ergebnisse ist im Anschluss an die internen Prüfungen vorgesehen.

- b) „Wie ist nach Einschätzung der Bundesregierung die Unabhängigkeit des mit der Sonderauswertung Beauftragten oder der Beauftragten gewährleistet?“

Die mit der Sonderauswertung beauftragten Stellen verfügen in organisatorischer und fachlicher Hinsicht über die notwendige Unabhängigkeit. Beide Stellen (Beauftragter nach § 28 WpHG und die Beschäftigten der Innenrevision) sind als Stabsstellen außerhalb der Linienorganisation verortet und verfügen über fachliche bzw. methodische Kenntnisse und Erfahrungen bei der Durchführung interner Untersuchungen. Weder der Beauftragte nach § 28 WpHG noch die bei der Innenrevision eingesetzten Beschäftigten haben private Finanzgeschäfte mit Bezug zur Wirecard AG angezeigt.

- c) „Ist der Bundesregierung bekannt, wie viele Vollzeitäquivalente an der Sonderauswertung beteiligt sind?“

Aus den beiden Organisationseinheiten wurden insgesamt fünf Beschäftigte für die Sonderauswertung abgestellt. Die Anzahl der Vollzeitäquivalente ist abhängig von der Dauer der Untersuchungen.

6. „Wurden nach Kenntnis der Bundesregierung bereits zu früheren Zeitpunkten Sonderauswertungen eingeleitet?
- Falls ja, wie häufig finden derartige Sonderauswertungen statt?
  - Falls ja, ist die oben genannte Sonderauswertung in Art und Umfang mit anderen Sonderauswertungen vergleichbar?
  - Falls ja, gab es nach Kenntnis der Bundesregierung in der Vergangenheit Sonderprüfungen, die in Verbindung zu Wirecard standen?“

Andere Sonderauswertungen dieser Art wurden bisher nicht eingeleitet.

7. „Wie viele private Finanzgeschäfte sind Gegenstand der Sonderauswertung?
- Wie viele davon entfallen auf das Jahr 2018?
  - Wie viele davon entfallen auf das Jahr 2019?
  - Wie viele davon entfallen auf das Jahr 2020 (bitte nach Monaten aufschlüsseln)?“

Gegenstand der Sonderauswertung sind alle vom 1. Januar 2018 bis zum 30. September 2020 angezeigten privaten Finanzgeschäfte von Beschäftigten der BaFin mit Bezug zur Wirecard AG. Dies betrifft nach bisherigen Erkenntnissen der BaFin insgesamt 497 Geschäfte. In der nachfolgenden Tabelle sind die vom 1. Januar 2018 bis 30. September 2020 ausgeführten privaten Finanzgeschäfte von Beschäftigten der BaFin mit Bezug zur Wirecard AG aufgeführt. Dies betrifft insgesamt 495 Geschäfte, da zwei Geschäfte im Jahr 2017 ausgeführt, aber im Jahr 2018 angezeigt wurden. Die Zuordnung zu Monaten und Jahren erfolgte nach dem Zeitpunkt der Ausführung des jeweiligen Geschäfts.

Ausführungsjahr	Ausführungsmonat	Anzahl
2018	Januar bis Dezember	88
2019	Januar bis Dezember	137
2020	Januar	13
	Februar	15
	März	20
	April	65
	Mai	46
	Juni	106
	Juli	1
	August	4
	September	0

Diese Geschäfte wurden von 85 Beschäftigten der BaFin getätigt.

Hinweis: Die Angaben der BaFin zur Anzahl der Geschäfte sind davon abhängig,

- (i) ob auf den Zeitpunkt der Anzeige oder den der Ausführung abgestellt wird und
- (iii) welcher Auswertungsstichtag als Basis genommen wird: Die BaFin hat mit Stichtag 30. Juni 2020 und mit Stichtag 30. September 2020 jeweils eine Auswertung der zum betreffenden Zeitpunkt vorliegenden Daten zu allen angezeigten privaten Finanzgeschäften von BaFin-Beschäftigten durchgeführt.

8. „Liegen der Bundesregierung bereits Kenntnisse vor, dass Mitarbeiter der BaFin private Finanzgeschäfte mit Wirecard-Bezug betätigt haben, welche gegen Vorgaben im Wertpapierhandelsgesetz bzw. der Marktmissbrauchsverordnung verstoßen?  
Wenn ja, wie viele?  
a) Wie viele davon entfallen auf das Jahr 2018?  
b) Wie viele davon entfallen auf das Jahr 2019?  
c) Wie viele davon entfallen auf das Jahr 2020 (bitte nach Monaten aufschlüsseln)?“

Kenntnisse, dass Mitarbeiter der BaFin private Finanzgeschäfte mit Bezug zu Wirecard AG getätigt haben, welche gegen Vorgaben im Wertpapierhandelsgesetz bzw. in der Marktmissbrauchsverordnung verstoßen, liegen bisher nicht vor.

9. „Hat die Bundesregierung darüber Kenntnis, ob BaFin Mitarbeiter private Finanzgeschäfte mit Bezug zu Wirecard nicht bzw. zu spät angezeigt haben? Welche Konsequenzen haben etwaige nicht erfolgte bzw. zu späte Anzeigen von privaten Finanzgeschäften nach Einschätzung der Bundesregierung zur Folge?“

Die Kenntnisse des Beauftragten der BaFin nach § 28 WpHG beruhen zum einen auf den Meldungen, die er im Zuge der regulären Anzeigepflicht erhält; zum anderen verschafft er sich jährlich und ggf. anlassbezogen gemäß der maßgeblichen Dienstanweisung über eine dienstliche Erklärung (Vollständigkeits- und Negativerklärung) von allen anzeigepflichtigen Beschäftigten Kenntnis darüber, dass für den betreffenden Zeitraum alle anzeigepflichtigen Geschäfte gemeldet wurden oder keine anzeigepflichtigen Geschäfte durchgeführt wurden. Eine solche dienstliche Erklärung wurde anlassbezogen am 19. Oktober 2020 von allen anzeigepflichtigen BaFin-Beschäftigten eingefordert. Laut BaFin ist daher nicht auszuschließen, dass als Ergebnis dieser Abfrage vereinzelt weitere Meldungen erfolgen werden.

Im Zuge der Untersuchung der angezeigten Geschäfte wurde in Bezug auf drei Beschäftigte festgestellt, dass der Zeitpunkt der Anzeige zeitlich erheblich entfernt vom Durchführungszeitpunkt des Geschäftes lag. Diese drei Beschäftigten wurden auf die Verpflichtung zur unverzüglichen Meldung hingewiesen. Die Sachverhalte werden durch den Beauftragten der BaFin nach § 28 WpHG noch weiter geklärt, so dass noch keine Aussagen zu personal- bzw. dienstrechtlichen Konsequenzen getroffen werden können.

Die BaFin verfügt über ein IT-gestütztes Ex-Post Anzeigeverfahren. Die durchgeführten privaten Finanzgeschäfte müssen nach deren Durchführung angezeigt werden. Die Anzeige hat nach den Vorgaben der Dienstanweisung unverzüglich zu erfolgen und erfordert den Zugang zu den IT-Systemen der BaFin. Verzögerungen können unterschiedliche Ursachen haben, zum Beispiel Urlaub, Krankheit, Elternzeit – oder Nachlässigkeit im Umgang mit der Verpflichtung zur unverzüglichen Meldung. Letzteres wäre aus Sicht von BaFin und BMF nicht hinnehmbar und kann zu personal- bzw. dienstrechtlichen Konsequenzen führen.

10. „Wann werden nach Kenntnis der Bundesregierung die finalen Ergebnisse der Sonderauswertung vorliegen?“

Erste Teilergebnisse der Sonderauswertung werden voraussichtlich Ende November 2020 vorliegen. Im Anschluss erfolgt eine Qualitätssicherung unter Hinzuziehung externer Experten.

Mit freundlichen Grüßen

Sarah Ryschli